

Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebsstätte

1. Einleitung/Grundsätzliches

Die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester darf nur zeitlich eng begrenzt auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Grundsätzlich ist eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern auszuschließen. Insbesondere dürfen keine Sickersäfte oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten und in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

Die folgenden Anforderungen an eine Zwischenlagerung beziehen sich auf die vom Betrieb bewirtschafteten Flächen.

2. Lagermenge

Die Lagermenge hat in einer weinbaulich sinnvollen Relation zu der damit zu düngenden Rebfläche bzw. Bewirtschaftungseinheit zu stehen.

3. Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz

EINSCHRÄNKUNGEN:

Die Lagerung darf nur auf landwirtschaftlich genutzter Fläche mit halbjährlichem Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens erfolgen

VERBOT:

- Auf überschwemmungsgefährdeten und staunassen Flächen
- In Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann
- Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen
- Auf Kompensationsflächen (z. B. ausgehagerte Grünlandflächen, Streuobstwiesen etc.)
- In Bereichen mit Drainageleitungen

Wasserwirtschaftlich sensible Gebiete:

- In Heilquellenschutzgebieten und den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in den Zonen III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen bzw. Kooperationsvereinbarung zu beachten. Ausnahmen kann die untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen von Sickerwasser in das Grundwasser nicht zu befürchten ist.
- In Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichender Dichtschicht.

Ökologisch sensible Gebiete:

- In Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen je nach örtlicher Schutzgebietsverordnung (LANIS).
- In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem in Bayern gültigen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).
- Für Flächen mit EU-Direktzahlungen (Betriebsprämie etc.) sind die jeweiligen einschlägigen Verpflichtungen des Fachrechts (Cross Compliance) einzuhalten.

Für Flächen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (2. Säule der EU-Agrarpolitik) sind die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen der Maßnahme zu berücksichtigen. Maßnahmenbeschreibungen (Grundsätze) können in der jeweils gültigen Fassung aufgerufen werden unter <https://www.stmelf.bayern.de>.

4. Bodenbeschaffenheit

Die Lagerung ist vorrangig auf lehmigen und tonigen Boden vorzunehmen. Bei Sandböden ist eine Unterflursicherung mit einer saugfähigen Unterlage zu errichten.

5. Abstand zu Oberflächengewässern**Ebene und schwach geneigte Flächen bis 10% Hangneigung:**

- Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben sowie in Überschwemmungsgebieten, so dass Einträge zu vermeiden sind.

Stark geneigte Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung:

- Bis zu einem Abstand von 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben.
- 50 m bei Flüssen, Bächen, Seen sowie Drainsaugern und -sammlern.

6. Anlage der Miete

Auf möglichst kleiner Grundfläche, sowie mit geringer und ebener Oberfläche, Gemeinschaftliche Lagerung von Trester mit anteilig bei der Weinbereitung anfallendem Mosttrub bzw. Hefe ist zulässig. In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächliche Ablaufen von Sickerwasser zu treffen.

7. Lagerdauer

- Ausbringung zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin.
- Maximal sechs Monate am selben Ort! Wird länger als sechs Monate am selben Ort gelagert, wird der Tresterhaufen zu einer ortsfest genutzten Anlage und damit gelten die Regelungen gemäß Anlagenverordnung (AwSV).

8. Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes

- Ackerbauliche Nutzung oder Einsaat von N-Fangpflanzen (z. B. Kreuzblütler wie Ölrettich, Senf, Raps oder Gras-Arten) mit hohem Stickstoff-Bedarf nach der Abräumung.
- Keine Einsaat von Leguminosen (z. B. Luzerne, Klee-Arten, Lupine).

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, www.lwg.bayern.de

Institut für Weinbau und Oenologie (IWO), iwo@lwg.bayern.de

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: Oktober 2024